

Stellungnahme

der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) anlässlich der Anhörung im Bundestagsausschuss für Gesundheit zur Debatte der Anträge zur medizinischen Verwendung von Cannabis.

Vorbemerkung

Grundlage der Ausschussberatungen am 15. Oktober 2008 sind die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Medizinische Verwendung von Cannabis erleichtern (BT-Drs. 16/7285) und DIE LINKE: Cannabis zur medizinischen Behandlung freigeben (BT-Drs. 16/9749).

Der Einsatz von Cannabis zu Heilzwecken hat eine lange Geschichte. Im 20. Jahrhundert sank dessen medizinischer Einsatz durch die Entwicklung neuer Medikamente und der weltweiten Cannabis-Verbote rapide. In den letzten Jahren ist ein verstärktes Bemühen zur Erforschung therapeutischer Anwendungsmöglichkeiten von Cannabis bzw. seiner Inhaltsstoffe festzustellen, neben der Untersuchung möglicher schädlicher Cannabiswirkungen. Aber nur valide Ergebnisse zur medizinisch sinnvollen Anwendung von natürlichen Cannabisprodukten und Dronabinol würden eine BtM-rechtliche Umstufung und eine damit einhergehende Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung rechtfertigen. Diese Resultate liegen zurzeit noch nicht ausreichend vor.

Geschichtlicher Hintergrund

Cannabis gilt als eine der ältesten Nutz- und Heilpflanzen. In China soll die Hanfpflanze bereits vor 60.000 Jahren u.a. zu Heilmitteln verarbeitet worden sein. Mitte des 19. Jahrhunderts war sie nach ihrer Einführung in die westliche Medizin weit verbreitet. Auch Cannabisarzneimittel deutscher Pharmafirmen gegen Husten, Asthma, Schlafstörungen oder Krämpfe eroberten den Weltmarkt. Allerdings mehrten sich Schwierigkeiten bei dem Versuch, konsistente Ergebnisse mit Pflanzenmaterial unterschiedlicher Wirkstärke zu erzielen. Die Patienten erlitten möglicherweise die Behandlung mit einer unwirksamen Dosis oder die uner-

wünschten Effekte einer Überdosis. Ein Grund dafür, dass Heilmittel auf Cannabisbasis an Bedeutung verloren und durch andere Arzneimittel nach und nach ersetzt wurden. Bis zum heutigen Tage hat die Problematik der Wirkungsdifferenzen des THC-Gehalts in natürlichen Cannabispräparaten nicht an Aktualität eingebüßt.

Aktueller Forschungsstand und rechtlicher Hintergrund

Seit der 1961 abgeschlossenen „Single Convention on Narcotic Drugs“ der Vereinten Nationen wird Cannabis derselben Kategorie wie Opiate zugeordnet und somit auch denselben Beschränkungen wie Heroin unterworfen. Durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) werden seit 1971 alle rechtlichen Aspekte wie Besitz, Handel, Strafmaß oder Verschreibungsfähigkeit von Betäubungsmitteln geregelt.

Seit dem 1. Februar 1998 ist delta-9-THC (der Hauptwirkstoff von Cannabis) in Deutschland als Medikament unter dem Freinamen Dronabinol in der Anlage 3 BtMG als ein verkehrs- und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel aufgeführt. Allerdings sind Dronabinol-haltige Fertigarzneimittel bisher in Deutschland nicht zugelassen, weshalb die Gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine Behandlung mit Dronabinol nicht übernehmen. Auf die Patienten kommen demnach, je nach Dosis, Kosten von 300 bis 600 Euro pro Monat zu, die in der Regel kaum von ihnen zu tragen sind, da allein schon krankheitsbedingt oft nur über ein geringes Einkommen verfügt wird.

Die wichtigsten medizinischen Anwendungsgebiete von THC sind folgende:

- gegen Übelkeit bei Patienten mit Krebs oder HIV-Erkrankung (antiemetische Wirkung),
- zur Appetitsteigerung bei Gewichtsabnahme infolge von HIV oder einer Krebserkrankung,
- zur Verbesserung der spastischen Symptomatik bei Multipler Sklerose (muskelrelaxierende Wirkung),
- als Schmerzmittel,
- bei Glaukom (grünem Star) zur Reduzierung des Augeninnendrucks.

Die Anwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken ist, nicht zuletzt wegen seines psychoaktiven Wirkspektrums, umstritten. Bezüglich Dronabinol ist fraglich, ob die gleiche Wirkung bei Patienten erreicht werden kann wie mit Marihuana oder Haschisch. Dies wurde bisher nicht ausreichend nachgewiesen. In der Regel wird Cannabis daher erst empfohlen, wenn alle sonstigen Therapiemaßnahmen versagt haben.

Am 24. Juni 2004 beschloss das Oberlandesgericht Karlsruhe, dass die Einnahme von Cannabis zur medikamentösen Behandlung aus Notstandsgesichtspunkten gerechtfertigt sei. Auch in einem aktuellen Fall in Hamm wurde bei einem 38-Jährigen, der an der unheilbaren

Erbkrankheit „HMSN, Typ II“ leidet, der „übergesetzliche Notstand“ anerkannt. Er hatte für den Eigenbedarf eine Hanfplantage angelegt, um durch den Konsum von Cannabis seine Schmerzen zu lindern. Überraschend wurde ihm sogar die kassenärztliche Kostenübernahme für das Medikament Dronabinol zugesprochen.

Nach einem Urteil von 2005 des Bundesverfassungsgerichtes besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis gem. § 3 Abs. 2 BtmG. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) prüft seitdem alle eingehenden Patientenanträge in sehr zeitaufwändigen Verfahren.

Forderungen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)

Insgesamt empfiehlt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen:

1. Verstärkte Forschungsbemühungen zum therapeutischen Nutzen und den therapeutischen Risiken von Cannabis. Wirkungsnachweise sollten unbedingt die heute gültigen Kriterien der Evidenzbasierung bei allen Arzneimitteln mit einschließen und erfassen. Wenn sich aus diesen Studien valide positive Ergebnisse ableiten lassen, bietet sich die sinnvolle Möglichkeit einer Kostenübernahme der Gesetzlichen Krankenversicherung von Dronabinol.
2. Die DHS befürwortet eine Bewertung Cannabinoid-haltiger Rezepturarmittel durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), um den Patienten die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG über das BfArM zu erleichtern.
3. Wenn aus medizinisch gerechtfertigter Sicht keine vertretbare Alternative zu Cannabis vorhanden ist, dann ist aus Sicht der DHS der juristischen Argumentation des übergesetzlichen Notstandes zu folgen. Patienten sind demnach vor Strafverfolgung zu schützen, wenn sie – ohne vertretbare Alternative - Cannabis aufgrund einer ärztlichen Empfehlung zu therapeutischen Zwecken verwenden.

Die DHS dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hofft auf eine ergebnisorientierte Diskussion der seit Jahrzehnten im Raum stehenden Frage des Einsatzes von Cannabis als Medizin und begrüßt in diesem Zusammenhang das Interesse des Deutschen Bundestages ganz besonders.



Dr. Raphael Gaßmann

stellv. Geschäftsführer